

In der Senatssitzung am 20. Februar 2024 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft

07.02.2024

Vorlage für die Sitzung des Senats am 20.02.2024

Änderung des Entwässerungsgebührenortsgesetzes

A. Problem

Dem Senat wurden in seiner Sitzung am 5.12.2023 die anstehenden Anpassungsbedarfe des Entwässerungsgebührenortsgesetzes vorgestellt. Dabei geht es sowohl um die Anpassung der Gebührensätze als auch um die Änderung des geltenden Gebührenmodells zur Einführung der getrennten Erhebung von Niederschlagswasser- und Schmutzwassergebühr für alle Grundstücke.

Der Senat hat dazu beschlossen, die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft zu bitten, die Anpassung des Entwässerungsgebührenortsgesetzes zum 1.4.2024 vorzubereiten sowie beim UBB die Umsetzung der für die Umstellung des Gebührenmodells erforderlichen weiteren Maßnahmen zu veranlassen. Weiter wurde die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft gebeten, die Anhörung der Träger öffentlicher Belange zur Anpassung des EGebOG zum 1.4.2024 durchzuführen und das Gesetz dem Senat zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Sachstand sollte der Deputation für Umwelt, Klima und Landwirtschaft zur Kenntnis gegeben werden.

Dem Beschluss entsprechend, wurde der Umweltbetrieb Bremen sodann mit den erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung des angepassten Gebührenmodells beauftragt. Der Deputation für Umwelt, Klima und Landwirtschaft wurde der Sachstand am 7.12.2023 zur Kenntnis gegeben.

Die vorgesehene Anpassung des EGebOG zum 01.04.2024 erfolgt nun mit dem zur Beschlussfassung vorgelegten Änderungsgesetz. Dabei geht es sowohl um die Anpassung der Gebührensätze als auch um die Änderung der geltenden Gebührenstruktur. Im Rahmen des Rechtsetzungsverfahrens erfolgte auch die vom Senat erbetene Anhörung der Träger öffentlicher Belange.

Zur Anpassung der Gebührenstruktur:

Zukünftig soll auch für Nutzer kleinerer Grundstücke die Schmutzwassergebühr nach der Abwassermenge und die Niederschlagswassergebühr nach der angeschlossenen versiegelten Fläche getrennt festgesetzt werden. Die Umstellung erfordert neben einer Anpassung der Gebührensätze daher auch eine Anpassung der im EGebOG verankerten Gebührentatbestände soweit sie auf die Abschaffung der Abwassergebühr bezogen sind. Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Grundstücke (rd. 108.000) bedarf es eines erheblichen Vorlaufs, insbesondere zur Erhebung der erforderlichen Datengrundlagen. Es ist mit einer Umstellungsphase von ca. 3 Jahren zu rechnen.

Für eine endgültige Festsetzung der Niederschlagswassergebühr muss der Anteil versiegelter Fläche auf einem Grundstück bekannt sein. Da diese Daten für den Kreis

der bisher mit der einheitlichen Abwassergebühr veranlagten Gebührenzahlenden noch nicht bekannt sind, können diesen gegenüber die Niederschlagswassergebühren bis zur endgültigen Erhebung aller Daten noch nicht festgesetzt werden. Bis dahin wird (nur) die Schmutzwassergebühr dieser Grundstückseigentümer festgesetzt, die Niederschlagswassergebühr noch nicht. Die spätere Festsetzung ist innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen vierjährigen Festsetzungsfrist zulässig. Die Gebührenzahlenden sollen entsprechend im Bescheid sowie mittels ergänzender Informationen darauf hingewiesen werden, dass die Festsetzung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt. Zudem besteht bereits jetzt die Möglichkeit, sich auf entsprechenden Antrag, der eine Eigenerklärung zur Größe der grundstücksbezogenen, versiegelten Fläche umfasst, getrennt veranlagten zu lassen.

Zur Anpassung der Gebührensätze:

Nach Ablauf des vorausgehenden Kalkulationszeitraums steht nun erneut die nach gebührenrechtlicher Maßgabe regelmäßig vorzunehmende Gebührenkalkulation für den nächsten Kalkulationszeitraum an.

Das Gebührenaufkommen im Bereich Stadtentwässerung setzt sich nach Wegfall der Abwassergebühr aus vier verschiedenen Einzelgebühren zusammen: Die Schmutzwassergebühr, die Niederschlagswassergebühr, die Gebühr für die Entleerung von Schmutzwassersammelgruben sowie die Gebühr für die Annahme von Abwasser aus Schmutzwassersammelgruben. Letztere orientiert sich an der Schmutzwassergebühr.

Die Schmutzwassergebühr und die Gebühr für die Entleerung von Schmutzwassersammelgruben werden nach Frischwasserbezug ($\text{€}/\text{m}^3$) abgerechnet. Die Niederschlagswassergebühr wird flächenbezogen ($\text{€}/\text{m}^2$) abgerechnet.

Haupteinflussfaktor für die Ermittlung der Gebührensätze ist das an die hanseWasser Bremen GmbH (hWB) gemäß den Anlagen „Entgelt“ zu den Leistungsverträgen Abwasser I und II zu zahlende Entgelt. Die Berechnung des an die hWB zu zahlenden Entgeltes basiert auf Indexentwicklungen des jeweils vorangegangenen Jahres.

Die Indexentwicklung ist sehr vielschichtig und von gesamtwirtschaftlichen Einflüssen abhängig. So waren in den Jahren 2021 und 2022 durch die gesamtwirtschaftliche Entwicklung in Folge der Corona-Pandemie und insbesondere durch den Krieg in der Ukraine erhebliche Steigerungsraten in der Preisentwicklung zu verzeichnen, so dass bereits in den Jahren 2022 und 2023 das Entgelt an die hWB anzupassen war. Aufgrund der krisenbedingten wirtschaftlichen Unwägbarkeiten wurde die letzte Gebührenkalkulation nur für das Jahr 2023 (einjähriger Kalkulationszeitraum) durchgeführt und die Überdeckungen der Vorjahre wurden entsprechend in diesem Zeitraum berücksichtigt.

Für die Gebührenkalkulation mussten zur Bestimmung zukünftiger Entgelte nun Annahmen über die Entwicklung verschiedener Indizes für die Jahre 2023-2025 und über die Entwicklung eines Referenzzinssatzes getroffen werden. Die relevanten Indizes befinden sich weiterhin auf einem hohen Niveau und die in diesem Zeitraum prognostizierten Indizes führen zu nur noch geringen Entgeltsteigerungen.

Weiter sind im Kalkulationszeitraum zwei Projekte zu berücksichtigen, die anteilig oder vollständig aus dem Gebührenhaushalt finanziert werden. Dies sind das Projekt „Organisation der Stadtentwässerung und der Trinkwasserversorgung ab 2029“ (OST 2029) sowie die Kosten für die vollständige Einführung der getrennten Entwässerungsgebühr („GEG 2024“).

B. Lösung

Nach § 12 Abs. 2 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes sind Gebühren für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraumes, der drei Jahre nicht überschreiten soll, die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, sind diese Kosten auszugleichen.

Nach Ablauf des vorhergehenden Kalkulationszeitraums steht die regelmäßig vorzunehmende Gebührenkalkulation für den nächsten Kalkulationszeitraum an. Aufgrund der krisenbedingten wirtschaftlichen Unwägbarkeiten wurde die letzte Gebührenkalkulation nur für das Jahr 2023 (einjähriger Kalkulationszeitraum) durchgeführt. Vorliegend wird der Zeitraum vom 1.4.2024 bis 31.12.2026 zugrunde gelegt. Aufgrund der Vorlaufzeit für die gesetzlichen Anpassungen zur geänderten Gebührenstruktur war eine Anpassung zum 1.1.2024 nicht möglich, so dass ein unterjähriger Beginn des Kalkulationszeitraums gewählt wurde.

In dem festgelegten Zeitraum werden planmäßig zu erwartende Über- bzw. Unterdeckungen ausgeglichen. Nach Wegfall der Abwassergebühr werden die Schmutzwassergebühr sowie die Gebühr für die Entleerung von Schmutzwassersammelgruben nach der Abwassermenge, d.h. nach Maßgabe des Frischwasserbezugs (€/m^3) abgerechnet. Die Niederschlagswassergebühr wird flächenbezogen (€/m^2) abgerechnet.

Im Gesamtergebnis wird zum 31.03.2024 eine Unterdeckung in Höhe von 0,314 Mio. € auszumachen sein, die im anstehenden Kalkulationszeitraum zu berücksichtigen ist. Damit ist die vorhandene Überdeckung aus den Vorjahren, die bei der letzten Gebührenanpassung entsprechend mindernd eingeflossen ist, aufgebraucht, so dass eine weitere Gebührenerhöhung auch dann nicht abzuwenden wäre, wenn es zu keinen weiteren Kostensteigerungen käme.

Für einen 4-Personen-Haushalt, unter Berücksichtigung eines jährlichen Wasserverbrauchs von insgesamt $182,5 \text{ m}^3$ und einer abflusswirksamen Fläche von 100 m^2 führt die Abwassergebühren-anpassung bei der getrennten Gebühr zu einer zusätzlichen Belastung in Höhe von jährlich etwa 65 Euro.

Für ein Schul- oder KiTa- oder Gewerbegrundstück mit 2.000 m^2 versiegelter an das Kanalnetz angeschlossener Fläche erhöht sich die Niederschlagswassergebühr um jährlich 60 Euro.

Aus der Gebührenbedarfsberechnung für den Kalkulationszeitraum ergeben sich im Einzelnen folgende Anpassungsbedarfe:

- Die Schmutzwassergebühr, abgerechnet nach Frischwasserbezug, beträgt zukünftig $2,93 \text{ €/m}^3$ und erhöht sich somit nominal um $0,35 \text{ €/m}^3$, was einer prozentualen Anpassung von 13,57 % entspricht.
- Die Niederschlagswassergebühr, abgerechnet nach der an den öffentlichen Kanal angeschlossenen versiegelten Fläche, wird zukünftig $0,83 \text{ €/m}^2$ betragen, was einer Anpassung von $0,03 \text{ €/m}^2$ bzw. 3,75 % entspricht.
- Die (einheitliche) Abwassergebühr, abgerechnet nach Frischwasserbezug, entfällt ab dem 01.04.2023. Bis dahin beträgt die Gebühr $2,89 \text{ €/m}^3$. Das Gebührenaufkommen wird zukünftig über die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr realisiert.
- Die Gebühr für die Abfuhr der Schmutzwassersammelgruben, ebenfalls abgerechnet nach Frischwasserbezug, wird sich um $1,70 \text{ €/m}^3$ auf $15,65 \text{ €/m}^3$ erhöhen, was einer Gebührenanpassung von 12,19 % entspricht.

Das Investitions- und Finanzierungsrisiko für das Netz trägt die hansewasser Bremen GmbH und wird über das Leistungsentgelt aus den Verträgen mit der hansewasser Bremen GmbH abgedeckt.

Der Betriebsausschuss des UBB hat dazu in seiner Sitzung am 30.11.2023 eine Empfehlung zur Anpassung der Entwässerungsgebührensätze zum 01.04.2024 beschlossen, die sich in § 8 des Änderungsgesetzes wiederfinden.

Die Deputation für Umwelt, Klima und Landwirtschaft hat der Vorlage am 07.02.2024 zugestimmt.

C. Alternativen

Keine. Die Änderungen sind gebührenrechtlich erforderlich.

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche Auswirkungen und Gender-Prüfung

Durch die Gebührenanpassungen werden im Entwässerungsgebührenhaushalt Über- wie Unterdeckungen ausgeglichen.

Die Einnahmen fließen in Gänze den Ausgaben bzw. Kosten zu.

Für den Kalkulationszeitraum vom 1.4.2024 bis 31.12.2026 wurden folgende Gebührensätze ermittelt:

Aktualisierung Gebührensätze				Veränderung zum aktuellen Gebührensatz	
Gebühren	pro	aktuelle Gebühr	1.4.2024 bis 31.12.2026 (neue Gebühr)	Diff.	in %
Schmutzwasser	m ³	2,58 €	2,93 €	0,35 €	13,57%
Niederschlagswasser	m ²	0,80 €	0,83 €	0,03 €	3,75%
Abwasser	m ³	2,89 €	- entfällt -		
SW-Sammelgruben	m ³	13,95 €	15,65 €	1,70 €	12,19%

Die Änderungen der Gebührensätze führen zu keinen personalwirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen bei der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft.

Unmittelbar von der Gebührenerhöhung sind die Gebührenzahlenden betroffen. Auf die Auswirkungen auf den Gebührenzahler wird auf den Text zu B. verwiesen.

Die Relevanzprüfung hat ergeben, dass es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass die verschiedenen Geschlechter unmittelbar oder mittelbar unterschiedlich betroffen sein könnten.

E. Beteiligung und Abstimmung

Der Gesetzentwurf ist abgestimmt mit der **Senatskanzlei, sämtlichen Senatsressorts, der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit**. Weiter wurden die Handelskammer, die Handwerkskammer sowie der **Umweltbetrieb Bremen** beteiligt.

Eine Abstimmung mit dem **Senator für Finanzen** ist erfolgt.

Die rechtsförmliche Prüfung durch **Senatorin für Justiz und Verfassung** ist erfolgt

Von der **Handelskammer Bremen** wurden folgende Einwände erhoben:

Mit der getrennten Gebührenfestsetzung werde die versiegelte Fläche eines Grundstückes zu einer wesentlichen Stellschraube zur Beeinflussung der Gebührenhöhe. Dies sei zwar nachvollziehbar, die pauschale Belastung versiegelter Fläche stelle allerdings eine Ungleichbehandlung von Unternehmen dar. Denn für einzelne Branchen sei aus verschiedenen Gründen die Versiegelung der Bodenflächen vorgeschrieben, z.B. um eine Belastung des Grundwassers mit möglicherweise austretenden Betriebsstoffen zu verhindern. Auch die Lage eines Grundstückes in Wasserschutzgebieten verhindere eine Entsiegelung. Insgesamt würden strukturell solche Einrichtungen deutlich stärker belastet, die einen geringen Frischwasserverbrauch und gleichzeitig große versiegelte Flächen aufweisen, also beispielsweise Logistik- und Lagerflächen oder Einzelhandelsgeschäfte mit Parkplätzen. Eine pauschale Gebührenfestsetzung nach der versiegelten Fläche würde einzelne Unternehmen und Branchen unverschuldet vergleichsweise stärker belasten, ohne dass es eine Möglichkeit zur Beeinflussung gäbe.

Zudem werde der Kostenaufwand zur Erhebung des Versiegelungsgrades jedes einzelnen Grundstückes der Stadtgemeinde Bremen für erheblich und auch in der Folge für kostenintensiv gehalten.

Die vorgesehene Erhöhung der Gebührensätze wird von der Handelskammer Bremen kritisch gesehen. Es wird vorgetragen, dass die Stadt Bremen im Vergleich mit Städten ähnlicher Größe die Abwassergebühren in der Stadtgemeinde Bremen deutlich über dem Durchschnitt lägen. Die aktuelle Erhöhung berge die Gefahr, weiter an Standortattraktivität einzubüßen.

Zudem wird auf das anhängige Normenkontrollverfahren zur Kostenrechnung für die Abwasserentsorgung beim Oberverwaltungsgericht Bezug genommen. Eine Erhöhung der Gebühren ohne rechtssichere Gebührenstruktur sei bedenklich und berge die Gefahr einer „Rückabwicklung“ der jetzigen Gebührenerhöhung.

Zur Stellungnahme der Handelskammer Bremen (HK) ist auszuführen, dass die verursachergerechte Abrechnung der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung nach versiegelter Fläche bereits 2011 für Grundstücke $\geq 1000\text{m}^2$ versiegelter Fläche eingeführt wurde. Die von der HK angeführte „pauschale Belastung versiegelter Flächen“ gerade für flächenintensive Betriebe, wie Logistikbetriebe oder Branchen mit großen Parkplatzflächen, führte damals zu einer deutlichen Mehrbelastung dieser Betriebe durch die Umstellung vom Frischwassermaßstab auf den Maßstab nach versiegelter Fläche. Gerade für diese Betriebe führen die anstehenden Änderungen in der Gebührenstruktur zu keinen Neuerungen.

Soweit ausgeführt wird, dass es eine Benachteiligung großer Unternehmen gäbe, die aus verschiedenen Gründen nicht entsiegeln dürfen, ist darauf hinzuweisen, dass der nun für alle Grundstücke eingeführte Flächenmaßstab gebührenrechtlichen Vorgaben folgt. Als Nebenaspekt kann dies einen Anreiz zur Entsiegelung geben, eine Bevorteilung von Grundstückseigentümern, die entsiegeln können und dürfen, ist damit nicht verbunden.

Die getrennte Berechnung der Niederschlagswassergebühr auf der Grundlage des Flächenmaßstabs (auch für kleinere Grundstücke) entspricht der neueren Rechtsprechung und ist in der Bundesrepublik zwischenzeitlich auch üblich. Die geplante Änderung des EGebOG trägt dem Rechnung. Die mit der Umsetzung einhergehenden Kosten sind nicht vermeidbar, wobei diese selbstverständlich möglichst geringgehalten werden.

Soweit die Höhe der Abwassergebühren unter Bezugnahme auf einen Städtevergleich als überdurchschnittlich kritisiert wird, ist zu erwidern, dass ein pauschaler Vergleich aufgrund der unterschiedlichen Gebührenstrukturen in den Kommunen wenig aussagekräftig ist. Es könnten andere Städtevergleiche entgegengehalten werden, die zu anderen Ergebnissen führen.

Das angesprochene Normenkontrollverfahren steht mit der Änderung der Gebührenstruktur in keinem Zusammenhang und ebenso wenig auch die Anpassung der Gebührensätze, die gebührenrechtlichen Vorgaben folgt: Nach Ablauf einer Kalkulationsperiode sind die Gebühren für den nächsten Kalkulationszeitraum neu zu kalkulieren. Überdeckungen und Unterdeckungen sind auszugleichen.

Aus der Stellungnahme resultiert keine Änderung des Gesetzentwurfs

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet nach Beschlussfassung im Senat. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen. Zur Umstellung der Gebührenstruktur ist eine begleitende Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit dem Umweltbetrieb Bremen und der Hansewasser Bremen GmbH geplant.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft vom 07.02.2024 den Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung des Entwässerungsgebührenortsgesetzes sowie die Mitteilung und deren Weiterleitung an die Stadtbürgerschaft mit der Bitte um Beschlussfassung in ihrer Sitzung am 12. März 2024.

**Mitteilung des Senats
an die Stadtbürgerschaft
vom 20. Februar 2024**

**Entwurf des Vierten Ortsgesetzes zur Änderung des
Entwässerungsgebührenortsgesetzes**

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf des Vierten Ortsgesetzes zur Änderung des Entwässerungsgebührenortsgesetzes mit der Bitte, diesen Entwurf in der Sitzung am 12.03.2024 zu beschließen.

Die neuen Gebührenregelungen sollen am 1. April 2024 in Kraft treten.

Die Deputation für Umwelt, Klima und Landwirtschaft hat der Vorlage am 07.02.2024 zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Gebührenanpassungen werden im Entwässerungsgebührenhaushalt Über- wie Unterdeckungen ausgeglichen.

Die Änderungen der Gebührensätze führen zu keinen personalwirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen bei der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft.

Beschlussempfehlung:

Der Senat bittet die Bremische Stadtbürgerschaft den Entwurf des Vierten Ortsgesetzes zur Änderung des Entwässerungsgebührenortsgesetzes in der Sitzung am 12.03.2024 zu beschließen.

Viertes Ortsgesetz zur Änderung des Entwässerungsgebührenortsgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Das Entwässerungsgebührenortsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2012 (Brem.GBl. 117 — 2130-f-5), das zuletzt durch das Ortsgesetz vom 13. Dezember 2022 (Brem.GBl. S. 880) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Gebühr für die Entwässerung von Grundstücken mit Schmutzwassersammelgruben“
 - b) Die Angabe zu § 3a wird wie folgt gefasst:

„§ 3a (weggefallen)“
 - c) Die Angabe zu § 3a wird wie folgt gefasst:

„§ 4 (weggefallen)“
2. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „eine Gebühr“ durch das Wort „Gebühren“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „die Abwassergebühr,“ gestrichen.
3. § 3 wird aufgehoben.
4. § 3a wird § 3 und in Absatz 1 wird die Angabe „§ 3 Absatz 1 bis 4“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 1 bis 3“ ersetzt.
5. § 4 wird aufgehoben.
6. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach der anfallenden Abwassermenge. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Abwasser. Als Abwassermenge gilt

1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte, für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Wassermenge,
2. die dem Grundstück anderweitig zugeführte oder auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge, soweit sie nicht ausschließlich der Gartenbewässerung dient.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 gilt bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken die aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge dann nicht als Abwassermenge, wenn die über eine besondere, von dem Wasserversorgungsbetrieb gesetzte Wasseruhr zugeführte Wassermenge ausschließlich zum Bewässern erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen oder zum Tränken von Tieren genutzt wird und somit nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen kann. Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Regelung ist die verbindliche Selbsterklärung des Gebührenschuldners auf einem Vordruck.

(3) Die dem Grundstück anderweitig zugeführte oder auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 hat der Gebührenschuldner der für die Abwasserbeseitigung zuständigen Behörde bis zum 15. Februar jeden Jahres für das abgelaufene Kalenderjahr anzuzeigen. Dabei ist gleichzeitig auch die Wassermenge anzuzeigen, die ordnungsgemäß nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen oder in Schmutzwassersammelgruben eingeleitet wurde. Eine spätere Anzeige ist unzulässig. Der Nachweis über die jeweilige Wassermenge ist durch Wasserzweischenzähler, die den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen müssen, oder durch kalibrierte Abwassermengenzähler zu führen, die durch einen Fachbetrieb auf Kosten des Gebührenpflichtigen einzubauen, zu warten und instand zu halten sind; Zapfventilzähler sind nicht zugelassen und werden nicht anerkannt. In Ausnahmefällen kann die für die Abwasserbeseitigung zuständige Behörde prüffähige Unterlagen als Nachweis zulassen. Die für die Abwasserbeseitigung zuständige Behörde schätzt die Wassermengen, wenn der Nachweis nicht oder nicht ausreichend erbracht wird.

(4) Der zuständige Wasserversorgungsbetrieb ist als Träger der öffentlichen Wasserversorgung verpflichtet, der für die Abwasserbeseitigung zuständigen Behörde die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über die von ihm gelieferten Wassermengen zu erteilen.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird Satz 2 aufgehoben.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „und die über ein nachgewiesenes Mindeststauraumvolumen von 1,5 m³ je 100 m² reduzierter Abflussfläche verfügen“ gestrichen.

b) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die veränderte Größe der versiegelten Fläche gilt ab dem nächsten turnusmäßigen Abrechnungszeitraum, nachdem die Änderungsmitteilung

durch den Gebührenpflichtigen der für die Abwasserbeseitigung zuständigen Behörde zugegangen ist.“

8. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 3 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 3“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 3“ ersetzt.
9. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Gebührensätze

Die Gebührensätze für das Einleiten von Schmutzwasser und Niederschlagswasser in öffentliche Abwasseranlagen sowie für die Leerung der Schmutzwassersammelgruben werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------------------------|
| 1. Schmutzwassergebühr (gilt auch für verschmutztes Niederschlags-, Grund-, Quell- und Drainagewasser) | 2,93 Euro/m ³ |
| 2. Niederschlagswassergebühr (volle Quadratmeter der versiegelten Fläche) | 0,83 Euro/m ² |
| 3. Gebühr für die Leerung der Schmutzwassersammelgruben gemäß § 6 Absatz 3 des Entwässerungsortsgesetzes | 15,65 Euro/m ³ |
| 4. Gebühr für die Annahme von Abwasser aus Schmutzwassersammelgruben gemäß § 6a Absatz 2 und 7 des Entwässerungsortsgesetzes | 2,93 Euro/m ³ .“ |

10. In § 11 werden die Absätze 1a bis 3 die Absätze 2 bis 4.

11. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „Erfassungsbogen“ durch das Wort „Erhebungsbogen“ ersetzt und nach dem Wort „Monats“ die Wörter „nach Zugang des Erhebungsbogens“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Grundstückseigentümer oder andere dinglich Nutzungsberechtigte können der für die Abwasserbeseitigung zuständigen Behörde bereits vor Übersendung des Erhebungsbogens nach Absatz 2 Satz 1 die für die Niederschlagswassergebühr maßgeblichen Berechnungsgrundlagen (bebaute und befestigte Fläche, Versiegelungsart, Art der Niederschlagswasserbeseitigung) auf einem Vordruck mitteilen.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

12. In § 13 Satz 2 werden nach dem Wort „Senatorin“ die Wörter „oder der Senator“ eingefügt.

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. April 2024 in Kraft.

Viertes Ortsgesetz zur Änderung des Entwässerungsgebührenortsgesetzes

Begründung

A. Allgemeines

Das Änderungsgesetz folgt im Wesentlichen zwei Anpassungsbedarfen: Zum einen sind nach Ablauf des letzten(einjährigen) Kalkulationszeitraums auf der Grundlage der regelmäßig vorzunehmenden Gebührenkalkulation für den nächsten Kalkulationszeitraum die Gebührensätze anzupassen. Zum anderen soll die Berechnung der Niederschlagswassergebühr auf Grundlage des Flächenmaßstabes auch in der Stadtgemeinde Bremen ebenfalls für Nutzer kleinerer Grundstücke (< 1.000 m² angeschlossener versiegelter Fläche) eingeführt werden. Damit wird die Abwassergebühr als Einheitsgebühr abgeschafft und die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswassergebühr werden nunmehr künftig getrennt festgesetzt (die Schmutzwassergebühr nach der Abwassermenge und die Niederschlagswassergebühr nach der angeschlossenen versiegelten Fläche).

B. Zu den Einzelbestimmungen

Zu Artikel 1

Mit Artikel 1 werden Änderungen im EGebOG vorgenommen, die für die Umstellung der Gebührenstruktur von der Abwassergebühr auf die flächendeckende Einführung der getrennten Festsetzung von Niederschlagswasser- und der Schmutzwassergebühr erforderlich sind. Zudem erfolgt nach Ablauf des vorhergehenden Kalkulationszeitraums die Anpassung der Gebührensätze. Im Weiteren erfolgen kleinere sprachliche Anpassungen bzw. Klarstellungen.

Zu Nr. 1: Inhaltsübersicht

Anpassung aufgrund der Änderungen.

Zu Nr. 2: § 1

Die Änderung in Satz 1 dient der sprachlichen Bereinigung. In Satz 2 ist der Begriff Abwassergebühr zu streichen, weil mit diesem Änderungsgesetz die Abwassergebühr abgeschafft wird.

Zu Nr. 3: § 3

Der bisherige § 3 regelt die Bemessungsgrundlage der Abwassergebühr. Durch den Wegfall dieser Gebühr ist dieser Paragraph aufzuheben. Soweit die Regelungen für die Schmutzwassergebühr nach wie vor eine Bedeutung haben – dies betrifft Absatz 1 Satz 2 sowie die Absätze 2-5 in der bisherigen Fassung – werden diese strukturell passend in § 5 (Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr) eingefügt.

Zu Nr. 4: § 3a alt und § 3 neu

Da der bisherige § 3 aufgehoben wird, wird § 3a zu § 3. Die geänderten Verweise sind eine Folge aus der Verschiebung von Regelungen des bisherigen § 3 zu § 5. Materiellrechtlich ergeben sich daraus keine Änderungen.

Zu Nr. 5: § 4

§ 4 wird aufgehoben, weil sich die in Absatz 1 bis 3 getroffenen Regelungen auf die bisherige Unterscheidung von Grundstücken mit einer an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen versiegelten Fläche von unter 1000m² zu größeren Grundstücken bezogen (getrennte Veranlagung auf Antrag). Durch den Entfall der Abwassergebühr und Einführung der getrennten Festsetzung von Niederschlagswasser- und Schmutzwassergebühr für alle Grundstücke entfällt der Regelungsbedarf.

Absatz 4 kann aufgehoben werden, weil die darin getroffene (Übergangs-)regelung für Altfälle aus der Zeit vor 2011 zwischenzeitlich überholt ist.

§ 4 wird ersatzlos gestrichen. Um Verweisungsfehler zu vermeiden, wird darauf verzichtet, nachfolgende Paragraphen vorzurücken. § 4 wird im veröffentlichten Gesetzestext dann als „weggefallen“ gekennzeichnet.

Zu Nr. 6: § 5

Der § 5 – Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr - wird gänzlich neu gefasst. Der bisherige Wortlaut „Für die Bemessung der Schmutzwassergebühr findet § 3 entsprechend Anwendung.“ wird ersetzt durch die bislang lediglich in Bezug genommenen Regelungen des bisherigen § 3 (s.o. zu Nr.2).

Zu Nr. 7: § 6

Absatz 3:

Die Streichungen in Nr. 1 und 2 dienen der Bereinigung der Vorschrift. Die Vorgaben von Mindestspeichervolumen bei Zisternen oder Versickerungsanlagen haben sich in der Praxis bei der rechnerischen Ermittlung der gebührenrelevanten Flächen als nicht notwendig erwiesen. Die Gebührenberechnung ist an das Volumen geknüpft, für die Vorgabe eines Mindestspeichervolumens für Zisternen oder einer Mindestgröße von Versickerungsanlagen als Bagatellgrenze besteht nach den Erfahrungen der vergangenen Jahre kein Bedarf.

Absatz 4:

Mit der Neufassung von Satz 3 erfolgt eine Änderung der Formulierung, um klarzustellen, dass die Meldung von veränderten Flächen nur in die Zukunft wirkt, also auf den nächst möglichen Abrechnungsturnus, und nicht auf bereits abgerechnete Zeiträume.

Zu Nr. 8: § 7

Die geänderten Verweise sind eine Folge aus der Verschiebung von Regelungen des bisherigen § 3 zu § 5. Materiellrechtlich ergeben sich daraus keine Änderungen.

Zu Nr. 9: § 8

Nach § 12 Abs. 2 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes sind Gebühren für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraumes, der drei

Jahre nicht überschreiten soll, die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, sind diese Kosten auszugleichen.

Das Gebührenaufkommen im Bereich Stadtentwässerung setzt sich infolge der Abschaffung der Abwassergebühr nunmehr aus vier verschiedenen Einzelgebühren zusammen: Die Schmutzwassergebühr, die Niederschlagswassergebühr, die Gebühr für die Entleerung von Schmutzwassersammelgruben sowie die Gebühr für die Annahme von Abwasser aus Schmutzwassersammelgruben. Letztere orientiert sich an der Schmutzwassergebühr.

Die Gebühr für die Entleerung von Schmutzwassersammelgruben wird bei Nutzern abgerechnet, die nicht an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind und das Abwasser in Gruben sammeln. Die Gruben müssen von einem Saugfahrzeug entleert werden.

Die Schmutzwassergebühr und die Gebühr für die Entleerung von Schmutzwassersammelgruben werden nach dem Frischwasserbezug ($\text{€}/\text{m}^3$) abgerechnet. Die Niederschlagswassergebühr wird flächenbezogen ($\text{€}/\text{m}^2$) abgerechnet.

Haupteinflussfaktor für die Ermittlung der Gebührensätze ist das an die hanseWasser Bremen GmbH (hwB) gemäß den Anlagen „Entgelt“ zu den Leistungsverträgen Abwasser I und II zu zahlende Entgelt. Die Berechnung des an die hwB zu zahlenden Entgeltes basiert auf Indexentwicklungen des jeweils vorangegangenen Jahres. Für die Gebührenkalkulation müssen zur Bestimmung zukünftiger Entgelte daher Annahmen über die Entwicklung der oben genannten Indizes für die Jahre 2023-2025 und über die Entwicklung des Referenzzinssatzes getroffen werden.

Aufgrund der krisenbedingten wirtschaftlichen Unwägbarkeiten wurde die letzte Gebührenkalkulation nur für das Jahr 2023 (einjähriger Kalkulationszeitraum) durchgeführt. Aus diesem Grund steht die regelmäßig vorzunehmende Gebührenkalkulation für den nächsten Kalkulationszeitraum an. Dabei wird der Zeitraum vom 1.4.2024 bis 31.12.2026 zugrunde gelegt. Aufgrund der Vorlaufzeit für die gesetzlichen Anpassungen zum geänderten Gebührenmodell war eine Anpassung zum 1.1.2024 nicht möglich, so dass ein unterjähriger Beginn des Kalkulationszeitraums gewählt wurde.

In dem festgelegten Zeitraum werden planmäßig zu erwartende Über- bzw. Unterdeckungen ausgeglichen. Nach Wegfall der Abwassergebühr werden die Schmutzwassergebühr sowie die Gebühr für die Entleerung von Schmutzwassersammelgruben nach der Abwassermenge, d.h. nach Maßgabe des Frischwasserbezugs ($\text{€}/\text{m}^3$) abgerechnet. Die Niederschlagswassergebühr wird flächenbezogen ($\text{€}/\text{m}^2$) abgerechnet.

Aus der Gebührenbedarfsberechnung für den Kalkulationszeitraum ergeben sich die in § 8 dargestellten Gebührensätze. Im Einzelnen ergeben sich folgende Anpassungsbedarfe:

- Die Schmutzwassergebühr, abgerechnet nach Frischwasserbezug, beträgt zukünftig $2,93 \text{ €}/\text{m}^3$ und erhöht sich somit nominal um $0,35 \text{ €}/\text{m}^3$, was einer prozentualen Anpassung von $13,57 \%$ entspricht. Korrespondierend damit wird

die Gebühr für die Annahme von Abwasser aus Schmutzwassersammelgruben gemäß § 6a Absatz 2 und 7 des Entwässerungsortsgesetzes angepasst.

- Die Niederschlagswassergebühr, abgerechnet nach der an den öffentlichen Kanal angeschlossenen versiegelten Fläche, wird zukünftig 0,83 €/m² betragen, was einer Anpassung von 0,03 €/m² bzw. 3,75 % entspricht.
- Die (einheitliche) Abwassergebühr, abgerechnet nach Frischwasserbezug, entfällt ab dem 01.04.2023. Bis dahin beträgt die Gebühr 2,89 €/m³. Das Gebührenaufkommen wird zukünftig über die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr realisiert.
- Die Gebühr für die Abfuhr der Schmutzwassersammelgruben, ebenfalls abgerechnet nach Frischwasserbezug, wird sich um 1,70 €/m³ auf 15,65 €/m³ erhöhen, was einer Gebührenanpassung von 12,19 % entspricht.

Zu Nr. 10: § 11

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Anpassung.

Zur Nr. 11: § 12

Absatz 2:

Bei dem Ersatz des Begriffs „Erfassungsbogen“ durch „Erhebungsbogen“ handelt es sich um eine sprachliche Anpassung und mit der Ergänzung des Zeitpunkts um eine Klarstellung des Gewollten.

Absatz 3:

Mit Absatz 3 wird ausdrücklich eine Regelung geschaffen, die eine eigeninitiativ veranlasste Festsetzung der Niederschlagswassergebühr nach dem Flächenmaßstab ermöglicht. Für eine Festsetzung der Niederschlagswassergebühr muss der Anteil versiegelter Fläche auf einem Grundstück ermittelt werden. Solange diese Daten – insbesondere für den Kreis der bisher mit der Abwassergebühr veranlagten Gebührenzahlenden noch nicht bekannt sind, können diese durch eine Selbsterklärung auf einem Vordruck die maßgeblichen Berechnungsgrunddaten mitteilen. Dieses Verfahren war auch bisher schon als Antragsverfahren für diejenigen Gebührenzahlenden vorgesehen, die mit der Abwassergebühr veranlagt wurden und eine getrennte Erhebung der Schmutz- und der Niederschlagswassergebühr erreichen wollten.

Zu Nr. 13: § 13

Anpassung an die aktuelle Ressortbenennung.

Zu Artikel 2

Dieser Artikel enthält die erforderliche Inkrafttretensregelung.

Aufgrund der Vorlaufzeit für die gesetzlichen Anpassungen zum geänderten Gebührenmodell war eine Anpassung zum 1.1.2024 nicht möglich.